

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 79. 1801.

Wien, den 16. September.

Da mehrere Inhaber von Hammerwerken, gegen berggerichtl. Befugniß, sich des Zerrennens von Roh- und Floßeisen anmassen, und auch sonst die Grenzen ihrer Gerechtsame überschreiten, so ist durch Hofdekret vom 26. d. J. zur Handhabung der Ordnung befohlen worden, daß alle Inhaber von Hammerwerken von dem Berggerichte ihres Bezirkes vorgeladen werden sollen, bei welchem sie alle Urkunden, die sich auf die Gerechtsame ihres Werkes beziehen, vorzulegen, und sich so über dessen Gewährung, Eigenschaft, Bestimmung und Bedingungen auszuweisen haben. Alle Besitzer der Hammerwerke werden also diese Verordnung auf das genaueste befolgen; widrißens ihnen nicht nur das rohe Floßeisen bei den Radwerken wird versaget, sondern auch überhaupt alles Roh- und Floßeisen, welches man bei ihnen in der Folge antrifft, weggenommen, und für verfallen erklärt werden.

Wien den 14. August 1801.

Von dem k. k. Landrechte im Herzogthum Krain wird auf Anlangen des Andreas Sedescher Herrschaft Billichgrazischen Unterthans öffentlich kund gemacht, daß alle jene, welche auf die in Verlust gerathene krainerisch ständische Aerial Obligation Nr. 4191 vom 1. Nov. 1795 2 4 Proz. an die Gemeinde zu Saflanz pr 80 fl. lautend einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre gegründete Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sowiewiß vor diesem k. k. Landrecht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen des Bittstellers obstehend in Verlust gerathene Obligation für erloschen, und getödtet erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden würde.

Laibach den 21. Sept. 1801.

Für das k. k. Gymnasium zu Laibach für die Humanitäts-
Klassen erledigte, und mit einem Gehalte jährlicher 400 fl. ver-
bundene Lehramt der griechischen Sprache wird am 20. I. J. eine
öffentliche Konkursprüfung vorgenommen werden. Die Konkur-
riren wollenden Individuen haben sich daher vorläufig bei dem
Präfekte und Repräsentanten des nemlichen Gymnasiums Hrn.
Florian Thambauer zu melden, und sich denselben mit glaubwür-
digen Zeugnissen über ihre vorschristmäßig vollendeten Studien,
über ihre bisherige Verwendung, und Sittlichkeit auszuweisen.

Aus dem k. k. Studienkonfesse in Rain. Laibach den 22. Sept. 1801.

N a c h r i c h t.

Dem Publikum dieser Hauptstadt muß wesentlich daran ge-
legen seyn, die Absicht, und Grundsätze der für dieselbe eingeführ-
ten Fleischauschrottung genau, und ausführlich zu kennen, und
diesfalls eine bestimmte Richtschnur seines Benehmens zu erhalten,
zu diesem Ende findet man nothwendig, zur allgemeinen Wissen-
schaft und Nachachtung anmit kund zu machen:

itens. Daß die Absicht dieser Anstalt keine andere gewesen
ist, als dieser Hauptstadt möglichst mindere Fleischpreise in einem
Zeitpunkte zu versichern, in welchem die plötzliche Theuerung aller
Lebensmittel auch die Steigerung der Fleischpreise mit Grunde
besorgen ließ. Diese Absicht aber konnte nur durch rechtskräftige
Verträge verläßlich, und dauerhaft erreicht werden. Zu diesem
Ende ward

stens. mit höchster Genehmigung dem hiesigen Bürger Andreas
Malitsch sowohl von den Herren Ständen der Weindach, und
Fleischkreuzer dieser Hauptstadt, als auch von dem Magistrate
das städtische Weinaufschlagsgefäll auf 10 Jahre (das ist) vom
1. Nov. 1798. bis dahin 1808. mit der Verbindlichkeit, während
der Pachtjahre zugleich auch die Fleischauschrottung zu überneh-
men, pachtweise überlassen.

stens. Die Modalitäten, unter welchen die Fleischauschrot-
tungs-Ubernehmung festgesetzt worden, sind

a) genießt der Unternehmer alle Rechte der Metzger, dagegen,

b) ist er verbunden, das Publikum dieser Hauptstadt, und das k. k. Militär mit guten, und schönen Lind- und Schöpfenfleisch hinlänglich zu versehen.

c) Zum Regulativ des Rindfleischpreises ist der Klagenfurter Preis angenommen, und festgesetzt worden, dergestalt, daß hier bis Ende Oktober 1801. das Pfund Rindfleisch immer zu einem halben Kreuzer wohlfeiler, vom 1. Nov. 1801. aber bis dahin 1808. mit Ausnahme außerordentlicher Fälle, im gleichen Preise, wie im Klagenfurt mit gesäubertem Zuwage ausgeschrottet werden muß.

d) Darf der Unternehmer bei Strafe von 3 Reichsthaler an Niemand Rindfleisch ohne Zuwage verkaufen, auch zu 6 Pfund Rindfleisch nicht mehr als 1 Pfund; und zwar von keiner andern, als der nemlichen hier geschlachteten Fleischgattung zu wägen. Über die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird von Seite der k. k. Polizeidirektion strenge gewacht, und die Nachwägung des aus den Bänken geholten Fleisches öfters, und unvermuthet vorgenommen werden.

e) Darf das Schöpfenfleisch niemahls theurer als zu 6 Kreuzer das Pfund ausgeschrottet werden.

f) In außerordentlichen Fällen, (das ist) bei Viehseuchen, bei bestehenden Eintriebsverbothe, bei feindlichen Einfällen, und wann das Rindfleisch im Klagenfurt auf einen außerordentlichen Preise steigen sollte, bleibt es der Landesstelle vorbehalten, den Fleischpreis mit Rücksicht auf die eingetretenen Umstände zu bestimmen, ausser solchen Fällen aber wird die diesfällige Regulirung dem k. k. Kreisamte allhier überlassen.

g) Jede Veränderung der Preise wird mit Trommelschlag kund gemacht, den Zeitungen eingeschaltet, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Ferners ist

h) der Unternehmer schuldig, denen bürgerl. Seifensiedern allhier den Zenten rohen Unschlitt um 17 Gulden während der Nachtzeit zu überlassen, und in dem Falle, daß diese entweder das Unschlitt nicht übernehmen, oder den Preis der Kerzen, und der Seife über die Tarif erhöhen wollten, befugt, um die Errichtung einer Fabrik, und um den Verkauf dieser Artikel nach einem billigen Preise einzuschreiten. Eben so bleibt.

i) dem Unternehmer vorbehalten, die Häute mit Bewilligung der betreffenden Behörde, die er zu erwirken haben wird, ohne hievon etwas besonders bezahlen zu müssen, jedoch ohne Nachtheil der Landschaft frey zu verarbeiten, und zu verkaufen. Und gleichwie es

k) Jedermann frey steht, vertragswidrige Annahmen des Unternehmers bei dem Magistrate, oder bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, und dort Abhilfe anzufuchen, eben so hat sich auch Jedermann bei Strafe vom 3 Reichsthalern hiernach genau zu benehmen.

Loibach den 23. September 1801.

N a c h r i c h t.

Der kaiserl. königl. kärntnerischen Landesstelle.

Bei der hiesigen k. k. Hauptnormalschule ist gegenwärtig die mit einem jährlichen Gehalte pr. 300 fl. systemisirte Katecheten Stelle in Erledigung gekommen.

Es wird demnach denjenigen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, hievon mit dem Beyfuge Nachricht gegeben, daß selbe bey der auf den 16. Okt. d. J. festgesetzten Konkursprüfung allhier erscheinen, und zu dem Ende sich vorläufig an die hiesige deutsche Schulloberaufsicht in Ansehung der zu bestimmenden Stunde, und des Ortes mit Vorweisung der Zeugnisse über den bereits mit guten Erfolge gemachten Präparandenkurs zu verwenden haben.

Klagenfurt den 1. September 1801.

T o d t e n b e r z e i c h n i s s.

- Den 28. Sept. Katharina Hudobiunifin, Wittib, alt 90 Jahr, an der Poll. N. 19.
— 30. Anton Schönberg, Theater Insp. S., ale 2 Jahr, in der Kap. N. 2.
— 1. Okt. Joseph Groschel, Wirth, alt 42 Jahr, an der Pollana N. 16.
— — Hr. Philip Haff, bürgl. Tuchf., alt 75 Jahr, an der Pollana N. 8.
— — Johann Schwörer, Papiermachermeister, alt 48 Jahr, bei den Barmh.
— — Maria Bogreischin, Schiffm. T., alt 1 Jahr, in der Tienau N. 67.

Zirkulare.

Bei Auswechslung der, vermöge Patents vom 15. May I. J. seit dem ersten September ausser Umlauf gesetzten alten Bankozettel vom ersten August 1796. sind in den letzten Monaten mehrere falsche Bankozettel von dieser alten Form, besonders zu 10, 25, 100 und 500 Gulden, vorzüglich aus Italien hervorgekommen; daher ist allen Bankozettkassen, bey welchen vom ersten September an, noch jene alten Bankozettel bis letzten Oktober I. J. zur Auswechslung gegen neue, angenommen werden dürfen, der erneuerte geschärfte Befehl ertheilet worden, diese zur Auswechslung noch vorkommenden alten Bankozettel vom 1. August 1796. auf das genaueste zu prüfen, und nicht allein die falsch befundenen sogleich durchzuschlagen, und unbrauchbar zu machen, dem Ueberbringer aber, damit er sich an demjenigen, von welchem er die falschen Zettel erhalten hat, erhohlen könne, darüber ein von den beyden Oberbeamten der Kassa unterschriebenes Zeugniß zu behändigen, sondern auf diejenigen Partheyen, welche dergleichen falsche Zettel in grösserer Menge zugleich oder einzeln wiederholt überbringen, vorzüglich aufmerksam zu seyn, und sie zur genauen Untersuchung über die Art, wie, und von wem sie selbige überkommen haben, der Ortsbehörde anzuzeigen, damit diejenigen, welche überwiesen werden sollten, falsche Bankozettel wissentlich zur Auswechslung gebracht, oder vorsehtlich deren Verbreitung befördert zu haben, unnachsichtlich dem Gerichte zur förmlichen Untersuchung und Bestrafung, nach den gegen die Verfälscher und deren Mithelfer bestehenden Gesetzen übergeben werden mögen.

Zugleich haben Se. Majestät verfügt:

Erstens, daß die in dem Patente vom 15. May zugesicherte Auswechslung der alten echten Bankozettel vom Jahr 1796 bis letzten Oktober I. J. für einen grösseren, im Ganzen fünfhundert Gulden übersteigenden Betrag nicht bey allen Bankozettkassen, sondern nur bey der Bankozettel-Hauptkasse in Wien, und in den Bankozettkassen zu Prag, Lemberg, Ofen, Triest, Grätz und Brünn vorgenommen werden soll:

Zweitens, daß Jedermann, besonders diejenigen, welche Handlungsgeschäfte treiben, und in dem Falle sind Zahlungen in grösseren Summen zu empfangen, hiemit gewarnt werden sollen, der Vorschrift des obervähnten Patentes gemäß, keine alten Bankozettel vom Jahr 1796. mehr an Zahlungsstatt anzunehmen, noch auch, besonders in Fällen, wo ihnen von auswärtigen Handlungsfreunden solche alten Bankozettel im grösseren Betrage zugeschickt werden sollten, dieselben eher im Empfang zu setzen, als bis sie bey einer der oben erwähnten sieben Bankozettelkassen dieselben vorgezeigt haben, und ihre Echtheit anerkannt wird.

Wien den 24. September 1801.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 30. Sept. 1801.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen ein halber Wiener Megen	= = =	3	44	3	28	3	2
Rufenz	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Korn	= = = Detto	2	36	2	28	2	24
Gersten	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Hirsch	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Saiden	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Saber	= = = Detto	1	21	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 30. Sept. 1801.

Anton Panesch, Raitoffizier.